

Ärztliche Begleitung von Reiseveranstaltungen

Die ärztliche Begleitung von Gruppen-/Rund- oder Schiffsreisen findet zunehmende Verbreitung. Das nachfolgende Merkblatt enthält eine Übersicht mit den zentralen rechtlichen Fragestellungen, die beim Abschluss eines Vertrages mit einem Reiseveranstalter zu berücksichtigen sind.

Berufserlaubnis im Reiseland

Regelmäßig verlangen die Verträge der Reiseveranstalter von Ihnen als begleitender Arzt¹ die Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen (Beratung der Gäste in reisemedizinischen Fragen, die Vornahme von Notfallmaßnahmen etc.).

Bitte bedenken Sie, dass Sie als begleitender Arzt aufgrund Ihrer in Deutschland erteilten Approbation oder Berufserlaubnis grundsätzlich im Ausland nicht ärztlich tätig sein dürfen. Eine Ausnahme gilt indes aufgrund der Dienstleistungsfreiheit für Reisen, die in EU/EWR-Staaten oder die Schweiz führen. Allerdings ist auch diese Tätigkeit i.d.R. bei den jeweiligen Behörden des EU-/EWR Staates vorher anzuzeigen.

Um mögliche rechtliche Schwierigkeiten im Reiseland zu vermeiden, sollten Sie sich daher vor der Reise darüber erkundigen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine ärztliche Tätigkeit im jeweiligen Reiseland zulässig ist. Fragen Sie insbesondere Ihren Vertragspartner, ob er Sie bei der Einholung entsprechender Informationen unterstützen kann. Für die Tätigkeit als Schiffsarzt erkundigen Sie sich bitte bei der jeweiligen Reederei über das an Bord anwendbare Recht.

Inhalt und Umfang der ärztlichen Tätigkeit/Qualifikation

Der Inhalt und Umfang der ärztlichen Tätigkeit, der von Ihnen verlangt wird, ist in den Verträgen der Reiseveranstalter höchst unterschiedlich geregelt. Regelmäßig wird von Ihnen die reisemedizinische Beratung sowie die Durchführung von Notfallmaßnahmen während der Reise verlangt. Als fachliche Qualifikation für die Ausübung dieser Tätigkeiten ist grundsätzlich die Approbation notwendig aber auch ausreichend. Gleichwohl schulden Sie im Zweifel eine Behandlung nach „Facharztstandard“. Dies gilt umso mehr, als einige Verträge von Ihnen spezifische Kenntnisse auf dem Gebiet der Reisemedizin verlangen. In jedem Fall wird von Ihnen erwartet, dass Sie sich auf diese Tätigkeit so vorbereitet haben, wie es das Kammergesetz für den Notfalldienst mit einer konkret hierauf bezogenen fachübergreifenden Fortbildung festschreibt.

Notfallausstattung

Einige Verträge von Reiseveranstaltern enthalten Vorgaben über die von Ihnen als begleitender Arzt mitzuführende medizinische Notfallausstattung. Insoweit wird regelmäßig auch das Mitführen entsprechender (Notfall-)Medikamente verlangt. Einige Verträge regeln sogar, dass diese Medikamente vom Arzt beim Zoll als persönlicher Bedarf deklariert werden sollen, da dieser offiziell als Tourist reisen würde. Diese Vorgehensweise halten wir für rechtlich problematisch und sollte daher von Ihnen nicht praktiziert werden. Um Schwierigkeiten bei der Einreise zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich vor der

¹ Auf die Bezeichnung „Ärztin“ ist jeweils aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet worden.

Einreise neben der Berufserlaubnis auch über die zollrechtlichen Bestimmungen des Reiselandes zur Einführung von Medikamenten zu informieren.

Abrechnung der während der Reise erbrachten Leistungen

Die Abrechnung der während der Reise erbrachten Leistungen ist sehr unterschiedlich geregelt.

Einige Verträge sehen über die Vergütung durch den Reiseveranstalter (i.d.R. in Form einer kostenlosen Reisetilnahme) keine weitere Vergütung für den Arzt vor. Ggf. werden noch die Kosten für die verauslagten Medikamente dem begleitenden Arzt bis zu einem bestimmten Betrag erstattet.

In Bezug auf die Liquidation gegenüber dem einzelnen Reiseteilnehmer untersagen einige Verträge dem Arzt ein gesonderte Abrechnung. In anderen Verträgen ist wiederum vorgesehen, dass der Arzt mit den Patienten eigene Behandlungsverträge abschließt, die vom Arzt anschließend nach der GOÄ selbstständig abgerechnet werden können.

Rechtlich kann der Reiseveranstalter Ihnen nicht untersagen, die von Ihnen erbrachten Leistungen gegenüber den Reiseteilnehmern gesondert abzurechnen. Sollte ein Reiseveranstalter Ihnen eine gesonderte Abrechnung untersagen, müssen Sie allerdings damit rechnen, dass Ihnen bei Vornahme einer gesonderten Abrechnung künftig seitens des betreffenden Veranstalters keine Reisebegleitungen mehr angeboten werden. Ggf. machen Sie sich auch schadensersatzpflichtig.

Wenn Sie Ihre Leistungen gegenüber den Reiseteilnehmern gesondert abrechnen wollen, denken Sie bitte daran, die Reiseteilnehmer über die Vergütungspflichtigkeit der erbrachten Leistungen umfassend vor der Behandlung aufzuklären und dies auch entsprechend zu dokumentieren. Denn angesichts der Anpreisungen der ärztlichen Begleitung der Reise durch die Reiseveranstalter besteht das Risiko, dass die Reiseteilnehmer die erbrachten Leistungen als mit dem Reisepreis abgegolten ansehen.

Insoweit sollten Sie auch explizit darauf hinweisen, dass eine Abrechnung nach der GOÄ erfolgt, da diese außerhalb Deutschlands nicht automatisch Geltung erlangt. Bei Reisen innerhalb der EU ist gegenüber GKV-Versicherten zudem ausdrücklich klar zu stellen, dass eine Abrechnung auf Grundlage der (auf der Rückseite der Krankenversichertenkarte abgedruckten) europäischen Krankenversicherungskarte nicht erfolgen kann.

Daneben kann im Einzelfall problematisch sein, ob unter den im Reiseland gegebenen Einschränkungen die nach dem Gebührenverzeichnis geforderten Leistungsinhalte ordnungsgemäß erbracht und damit abgerechnet werden können.

Versicherungsschutz

Bitte überprüfen Sie vor Reisebeginn, ob Sie über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen. In manchen Ländern müssen Sie diesen den zuständigen Behörden auch nachweisen. Von den üblichen Berufshaftpflichtversicherungen sind grundsätzlich allein Schadensfälle im Inland gedeckt. Zwar ist gemäß Ziff. 3 lit. i der „besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherungen Ärzte, Medizinstudenten, Medizinstudenten im praktischen Jahr, Zahnärzte

(BBR)“, die den Versicherungsverträgen in der Regel zugrunde gelegt werden, vorgesehen, dass auch im Ausland vorkommende Schadensereignisse abgedeckt sind, sofern diese auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland sowie aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen zurückzuführen sind.

Diese Voraussetzungen sind jedoch bei ärztlicher Reisebegleitung nicht erfüllt. Insbesondere stellen die geforderten Behandlungsleistungen, auch wenn sie überwiegend in Notfallbehandlungen bestehen, keine Erste-Hilfe-Leistung bei Unglücksfällen dar. Bitte beachten Sie auch, dass der in den Veranstalterverträgen mitunter vorgesehene Abschluss einer speziellen Versicherung in erster Linie den Reiseveranstalter vor entsprechenden Ansprüchen aus fehlerhaften Behandlungen schützen soll. Ohne eigenen Versicherungsschutz besteht daher für Sie grundsätzlich die Gefahr, dass Sie bei Regulierung eines Schadens aus einer fehlerhaften Behandlung durch den Versicherer des Reiseveranstalters anschließend in Regress genommen werden.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor Reisebeginn bei Ihrem Berufshaftpflichtversicherer über die Möglichkeiten einer (ggf. temporären) Ausweitung Ihres Versicherungsschutzes zu informieren. Bedenken Sie auch, dass bei Behandlungsfehlern ein höherer Haftungsmaßstab des Reiselandes gegenüber Deutschland gelten kann.

Abschließender Hinweis

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine erste Orientierung über die sich bei einer Reisebegleitung zu beachtenden rechtliche Fallstricke geben. Sollten Sie weitergehende Fragen zu diesem Thema haben, steht Ihnen die Rechtsabteilung der Ärztekammer Niedersachsen gerne zur Verfügung. Insoweit können Sie auch den Ihnen vorliegenden Vertragsentwurf des Reiseveranstalters bei uns zur berufsrechtlichen Prüfung einreichen. Sie verstoßen damit nicht gegen eine etwaige Verschwiegenheitspflicht, die in den Verträgen mitunter geregelt ist.

Herausgeber:

Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN)
Berliner Allee 20, 30175 Hannover
Tel.: 0511/380-02
Fax: 0511/380-2240
E-Mail: info@aekn.de
Internet: www.aekn.de